



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

22. November 2010
rev. 4. Juni 2012
rev. 1. Dezember 2018

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Signau erlässt hiermit, gestützt auf die einschlägigen Vorschriften und auf Art. 6 des Organisationsreglements folgende Friedhof- und Bestattungsreglement:

1. ORGANISATION

1.1 Aufsicht und Verwaltung

Art. 1

Das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Signau untersteht dem Gemeinderat als Ortspolizeibehörde. Dieser überträgt die Aufsicht, Überwachung und Verwaltung der Liegenschaftenkommission.

Art. 2

Für die operativen Belange im Sinne der Art. 3 ff dieses Reglements wird ein 3-köpfiger Friedhofausschuss eingesetzt. Dieser setzt sich aus je einem Vertreter der Liegenschaftenkommission und des Pfarramtes sowie dem Friedhofgärtner zusammen. Die einzelnen Mitglieder werden von den verschiedenen Gremien bestimmt.

Der Friedhofgärtner, der Totengräber und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat gewählt.

Die Aufgaben des Friedhofgärtners und des Totengräbers können der gleichen Person übertragen werden.

Art. 3

Der Friedhofausschuss konstituiert sich selbst. Seine Aufgaben sind:

- Überwachung des Bestattungswesens
- Überwachung der Tätigkeit des Friedhofgärtners und Totengräbers
- Beaufsichtigung und Verwaltung der Friedhofanlagen und Gebäulichkeiten
- Überwachung der Ausführungsvorschriften über die Grabmäler
- Ausarbeitung von Vorschlägen zuhanden des Gemeinderates zur Ausführung von grösseren Projekten
- Verfügungen und Entscheide im Rahmen seines Aufgabenkreises

Für besondere Aufgaben können geeignete Fachleute beigezogen werden, denen aber kein Stimmrecht zusteht.

1.2 Personal

Art. 4

Dem Friedhofgärtner obliegt die Beaufsichtigung und Instandhaltung der Anlagen, Wege, Bäume und Einfriedungen sowie die vorschriftsgemässe Besorgung der ihm hierzu übertragenen Gräber.

Art. 5

Der Totengräber ist verantwortlich für die Bereitstellung der Gräber und für eine würdige Durchführung der Bestattungen. Er besorgt, wenn nötig unter Mithilfe von anderen Personen, den Transport der Särge und Urnen zum Grabe und das Versenken derselben. Ferner obliegt ihm das Auffüllen und Verebnen der Gräber. Er sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und ist für die zuverlässige Führung der Bestattungskontrolle nach den bestehenden Vorschriften verantwortlich.

Art. 6

Dem Friedhofpersonal wird korrektes Verhalten gegenüber den Angehörigen von Verstorbenen und Friedhofbesuchern zur Pflicht gemacht. Es hat den Weisungen und Instruktionen des Friedhofausschusses nachzukommen.

Art. 7

Friedhofgärtner und Totengräber werden für ihre Arbeiten nach den von Friedhofausschuss und Gemeinderat zu genehmigenden Ansätzen entschädigt. Grundlagen dafür bilden die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister, Fachgruppe Friedhof.

2. VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN UND BESTATTUNG

2.1 Anmeldung der Todesfälle

Art. 8²

Jeder Todesfall ist innert 48 Stunden von den Angehörigen, Hausgenossen oder Verantwortlichen dem zuständigen Zivilstandsamt anzuzeigen. Dem Zivilstandsbeamten sind vorzuweisen:

- die amtliche, ärztliche Todesbescheinigung
- der Eheschein oder das Familienbüchlein bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Personen
- der Geburtsschein bei Kindern und ledigen Personen

Über Leichenfunde ist der Polizeibehörde sofort Meldung zu erstatten.

2.2 Anordnung der Bestattung

Art. 9²

Die zuständige Gemeindestelle stellt die Bewilligung für die Erd- und Urnenbestattung aus, zuhanden

- des Totengräbers
- des zuständigen Pfarramtes
- der Angehörigen der Verstorbenen

Der Zeitpunkt der Beisetzung wird von den Angehörigen in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt bestimmt.

Art. 10²

Die Leiche darf zur Bestattung erst freigegeben werden, wenn die Meldungen gemäss Art. 8 erfolgt sind. Vorbehalten bleiben Ausnahmefälle (Art.36, Abs.2, Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004). Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt erfolgen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt (KAZA) Ausnahmen bewilligen (Art. 4 Verordnung über das Bestattungswesen vom 27.10.2010).

² Teilrevision vom 01.12.2018

2.3 Vollzug der Bestattung

Art. 11

Die Särge dürfen nur aus leichtem, weichem Holz angefertigt sein. Kremationssärge dürfen überdies keine metallenen Bestandteile aufweisen.

Art. 12

Für die Aufbahrung der Leichen stehen spezielle Räume zur Verfügung. Diese können von Angehörigen und Drittpersonen bis zur Bestattung besucht werden, sofern nicht hygienische Gründe dagegen sprechen. Beim Besuch dürfen nur Schauräume betreten werden. Der Schlüssel ist auf der Gemeindeverwaltung abzuholen.

Art. 13

Die Leichen sind aus wohnungshygienischen und sanitätspolizeilichen Gründen, nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung, in das Friedhofgebäude zu überführen, soweit vom Arzt nicht Ausnahmen zugestanden werden. Begehren für Leichentransporte sind an ein Bestattungsunternehmen zu richten.

Art. 14

Die Teilnehmer der Bestattungsfeier versammeln sich auf dem Friedhof. Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt.

Art. 15

Als Beerdigungszeiten werden festgesetzt:

- Montag bis Freitag um 10.50 oder 13.50 Uhr
- Samstag um 10.50 Uhr
- An Sonn- und Feiertagen dürfen nur in dringenden Fällen, mit Zustimmung des Friedhofsausschusses, Bestattungen vorgenommen werden.

Das Geläut beginnt zum Gebet und dauert während der Beisetzung.

Urnenbeisetzungen können während des Mittaggeläutes um 12.00 Uhr oder nach Absprache vorgenommen werden.

Art. 16

Die Gestaltung der Abdankungsfeier richtet sich nach dem Wunsch des Verstorbenen und der Angehörigen bzw. Zuständigen. Mit dem Pfarramt bzw. dem Leiter der Trauerfeier ist baldmöglichst Kontakt aufzunehmen.

3. FRIEDHOFORDNUNG

3.1 Allgemeines

Art. 17²

Der Friedhof soll in seiner Gesamtanlage eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Er ist von jedermann in Ehren zu halten und wird der Obhut der Bevölkerung nachhaltig empfohlen. Sämtliche Anlagen und Gräber sind fortwährend in gutem Zustand zu halten. Die Gesamtanlage ist in ihrer Schönheit zu pflegen und zu erhalten. Bei jeder Bestattung erhebt die Gemeinde für den allgemeinen Unterhalt der Gesamtanlage eine einmalige Pauschalgebühr.

² Teilrevision vom 01.12.2018

Art. 18

Der Friedhof soll angemessen eingefriedet, mit Türen versehen und zu keinem seiner Bestimmung als Ruhestätte der Verstorbenen fremden Gebrauch benützt werden. Kulturpflanzen dürfen auf dem Friedhof nicht angepflanzt werden.

Art. 19

Der Friedhof steht der Bevölkerung zu jeder Tageszeit offen, Kindern jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen. Das Mitführen von Hunden sowie Fahrrädern und andern Fahrzeugen in den Friedhof ist den Friedhofbesuchern untersagt.

Art. 20

Das Friedhofgebäude dient der Aufbahrung von Leichnamen und der Besammlung der Trauergemeinde vor der Bestattung. Es enthält einen Dienstraum für den Friedhofgärtner und Totengräber. Die Toiletten sind als öffentliche Einrichtung jedermann zugänglich und in gutem Zustand zu halten. Die Aufsicht und Pflege obliegt dem Friedhofgärtner/Totengräber und dem Friedhofausschuss.

3.2 Beisetzungsstätten**Art. 21**

Für die Beisetzung stehen folgende Arten von Gräbern zur Verfügung:

1. Reihengräber für die Erdbestattung
2. Kindergräber
3. Urnengräber
4. Gemeinschaftsgrab
5. Waldfriedhof²

Art. 22²

Der Totengräber hat eine besondere fortlaufende Kontrolle der Beerdigten zu führen. Diese Kontrolle ist aufzubewahren; der Totengräber hat hieraus jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Art. 23

In jedem Reihengrab für Erdbestattung darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, in Reihengräbern für die Dauer der für die Erdbestattung geltenden Grabesruhe nachträglich bis zu zwei Aschenurnen beizusetzen.

In Urnengräbern ist es gestattet, nachträglich bis zu zwei Aschenurnen beizusetzen; die Dauer der Grabesruhe beginnt ebenfalls mit der ersten Bestattung.

Art. 24

Die Gräber sollen folgende Masse aufweisen:

	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Tiefe</i>
1. <i>Reihengräber</i>	200 cm	90 cm	180 cm

Der Zwischenraum von Gräberreihe zu Gräberreihe beträgt 50 cm, der Abstand von Grab zu Grab 30 cm. In besonderen Fällen kann der Friedhofausschuss eine grössere Entfernung verfügen.

² Teilrevision vom 01.12.2018

2. Kindergräber

– Kinder von 3 - 12 Jahren	100 cm	50 cm	150 cm
– Kinder unter 3 Jahren	100 cm	50 cm	120 cm

3. Urnengräber	60 cm	60 cm	80 cm
----------------	-------	-------	-------

Die Gräber werden frei im Urnenhain versetzt, jedoch so, dass zum Mähen des Rasens genügend Platz bleibt.

4. Gemeinschaftsgrab

Die Asche wird in einen Sammelbehälter beigesetzt. Auf Namenplatte kann Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr eingraviert werden. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen. Den Auftrag zur Beschriftung erteilt der Friedhofausschuss.

5. Waldfriedhof²

Im Waldfriedhof wird die Asche des Verstorbenen ohne Urne und oder in einer Öko-Urne beigesetzt.

Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze) wird ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt.

Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Blumen und Kränze zu entsorgen sowie Gegenstände (Figuren, persönliche Gegenstände usw.), welche dem Sinn des Waldfriedhofs widersprechen oder stören, zu entfernen.

Auf Wunsch können die Angaben des Verstorbenen auf einer „Metalplatte“ festgehalten werden. Es werden einheitlich folgende Angaben graviert: Name, Mädchenname (falls gewünscht), Vorname, Geburtsjahr, Todesjahr. Die Beschriftung ist kostenpflichtig und wird von den Angehörigen übernommen.

Art. 25²

Gräber unterliegen einer Ruhedauer von 25 Jahren ausgenommen für Kindergräber Ziff. 2 hiervor eine Ruhedauer von 30 Jahren. Vorbehalten bleiben ausserdem behördlich angeordnete Exhumationen. Eine nachträgliche Beisetzung einer Urne hat auf die Ruhedauer keinen Einfluss.

3.3 Grabmäler

Art. 26

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Es soll in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Beleidigende, verletzende oder rassistische Gestaltungen sind zu vermeiden.

Art. 27

Für das Aufstellen von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhofausschusses erforderlich. Bewilligungspflichtig sind ebenfalls alle Änderungen an bestehenden Grabmälern.

² Teilrevision vom 01.12.2018

Art. 28

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Friedhofausschuss ein Gesuch im Doppel einzureichen, mit der Zeichnung im Massstab 1:10. Es enthält Angaben über Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, Masse, das zur Verwendung gelangende Material, Sujet und Beschriftung. Der Friedhofausschuss eröffnet seinen Entscheid auf dem Doppel der eingereichten Zeichnung. Der Entscheid kann beim Gemeinderat angefochten werden.

Art. 29

Als Materialien für die Grabmäler dürfen Natursteine, Holz, Mattbronze und Schmiedeeisen verwendet werden. Unpolierte und mattgeschliffene Grabsteine in ruhigen, unauffälligen Farben von mittlerer Helligkeit, gespalten und seitlich gespitzt, eignen sich besonders gut. Nicht gestattet sind:

- Dunkle Steine, die poliert, geschliffen oder so behandelt sind, dass sie schwarz wirken
- Weisses und rosa Marmor (poliert), unbearbeitete Blöcke (Felsen) aus Steinbrüchen
- Zement- und Kunststeine sowie Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, z.B. Holzkreuz, Baumstämme etc. in Stein oder Blech
- Metallurnen, Gusseisen, Draht, Pulverbronze, Fotografien, ungeeignete Keramikfiguren
- Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnlichen Materialien
- Blech- und Perlenkränze

Art. 30

Der Friedhofausschuss ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den vorerwähnten Bestimmungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes eine Beeinträchtigung erleiden.

Art. 31

Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Für die Grabmäler sind folgende Dimensionen zulässig:

	<i>Höchstmasse in cm</i>		<i>Mindestmasse in cm</i>
	<i>Höhe</i>	<i>Breite</i>	<i>Dicke</i>
1. Reihengräber			
– stehende Denkmäler	110	55	14
– Liegeplatten	80	45	8
2. Kindergräber			
– stehende Denkmäler	65	40	12
– Liegeplatten	50	35	6
3. Urnengräber			
– stehende Denkmäler	90	50	14
– Liegeplatten	60	45	6

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen, schlanken Stelen sowie stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten. Die aufgeführten Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel; dieser darf höchstens 10 % der gesamten Höhe betragen. Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Art. 32

Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn sich die Erde des Grabhügels gesetzt hat, jedenfalls frühestens ein Jahr nach der Beerdigung; bei Urnengräbern sobald die Bodenbeschaffenheit es erlaubt. Vor dem Aufstellen hat der Lieferant dem Friedhofgärtner Bericht zu erstatten und im Übrigen seinen Anweisungen Folge zu leisten. Alle Arbeiten für die Aufstellung sind in möglichst kurzer Zeit zu vollenden und dürfen nicht stückweise gemacht werden. Bei nassem und gefrorenem Boden sind sie zu unterlassen.

Art. 33

Die Grabmäler sind auf die vom Friedhofgärtner erstellten Fundamente zu setzen.

Art. 34

Die vorläufige Beschriftung der neuen Grabstätte mittels Holzkreuz erfolgt durch die Friedhofverwaltung.

Art. 35

Bei Beschädigung von Grabstellen, Grabmälern, Anlagen und Wegen haben die Auftraggeber und Unternehmer, auf Anordnung des Friedhofausschusses, den früheren Zustand wieder herzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten.

Art. 36

Die Angehörigen der Bestatteten, bzw. die Verantwortlichen haben die Gräber in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhafter Instandhaltung fordert der Friedhofausschuss die Unterhaltspflichtigen auf, für Abhilfe zu sorgen. Dies kann auch durch Anzeigerinserat, unter Fristansetzung, erfolgen. Grabmäler, welche den vorerwähnten Vorschriften nicht entsprechen und die vom Friedhofausschuss nicht genehmigt sind, sind auf ihre erste Aufforderung hin innert Monatsfrist zu entfernen. Im Weigerungsfall geschieht die Wegnahme durch die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen. Ein Schadenersatzanspruch entsteht dadurch nicht.

3.4 Anpflanzung und Unterhalt der Gräber**3.4.1 Grabbesorgung durch die Angehörigen****Art. 37**

Mit der Anpflanzung der Gräber darf erst begonnen werden, wenn sich die Erde gesetzt hat, die Gräber eingeteilt und die Fusswege angelegt sind. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber ist grundsätzlich Sache der Angehörigen bzw. Verantwortlichen. Sie besorgen die Arbeit selber oder beauftragen damit den Gärtner. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen und in gutem Zustand erhalten werden. Die Anlage von Steinmosaikem auf Gräbern ist zu unterlassen.

Art. 38

Angehörige, welche die Gräber durch den Friedhofgärtner besorgen lassen wollen, haben sich dazu unter Bekanntgabe ihrer Wünsche bei ihm zu melden. Er hat die ihm zur Besorgung übertragenen Gräber in Ordnung und Ehren zu halten. Er ist berechtigt, für die ordentliche Pflege und Reinhaltung der Gräber von den Angehörigen der Verstorbenen eine angemessene Entschädigung zu beziehen.

Art. 39

Zur Erzielung einer harmonischen Wirkung werden bei allen Reihengräbern durch den Friedhofgärtner eine einheitliche Einfassung aus Bodendeckern gepflanzt und zwischen den Gräbern Schrittplatten verlegt. Den Unterhalt dieser Arbeiten übernimmt die Gemeinde.

Art. 40

Die Bäume, Sträucher und Pflanzen dürfen nicht mehr als 20 cm höher als die Grabmäler und nicht breiter als die Gräber sein. Bäume mit ausgedehnten Kronen, welche Nebengräber überschatten, dürfen nicht gepflanzt werden. Sträucher und andere Pflanzen, die Nebengräber stören, sind zurückzuschneiden. Kommen die Angehörigen dieser entsprechenden Aufforderung nicht nach, so wird diese Arbeit durch den Friedhofgärtner unter Kostenfolge ausgeführt.

Art. 41

Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut reinzuhalten, Abfall, verwelkte Kränze und Blumen in die bereitgestellten Behälter zu verbringen und zu vermeiden, dass leere Büchsen und Gläser auf den Gräbern herumliegen.

Art. 42

Unbesorgte Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofgärtner, auf Kosten der Gemeinde, vollständig mit Bodendeckern zu bepflanzen.

3.4.2 Pauschale Grabbesorgungen durch die Gemeinde**Art. 43^{1,2}**

¹ Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer.

² Der Umfang der Bepflanzung kann im Sinne von Art. 51 Ziffer 5 ausgewählt werden.

Art. 44

Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses, deckt. Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens (Art. 51) fest.

Art. 45^{1,2}

¹ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

² Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt“ auszugleichen.

³ Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst.

⁴ Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.

Art. 46

Für die Pflege der restlichen Grabdauer heute bestehender Gräber besteht ein Grabfonds aus welchem die anfallenden Grabpflegekosten gedeckt werden. Die Kosten für die restliche Grabdauer bestehender Gräber gelten somit als bezahlt.

¹ Teilrevision vom 4.6.2012

² Teilrevision vom 01.12.2018

3.5 Räumung der Gräber und Exhumation

Art. 47²

Vor Ablauf der ordentlichen Grabdauer dürfen die Gräber nicht geöffnet und weggeräumt werden. Ausnahmen sind nur auf Anordnung einer Gerichtsbehörde oder mit Bewilligung des Regierungsstatthalters gestattet. Die Exhumation ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten gehen zulasten des Gesuchstellers.

Art. 48

Wird die Räumung eines Grabfeldes oder eines Teils davon angeordnet, so ist diese unter Angabe des Zeitraumes, aus welchem die Gräber datieren, wenigstens 6 Monate vorher öffentlich bekanntzugeben. Die Grabmäler und Urnen sind den Angehörigen oder denjenigen Personen, welche die Gräber besorgt haben oder besorgen liessen, zur Verfügung zu stellen. Urnen, die zu einem späteren Zeitpunkt einem Reihengrab beigelegt wurden, können für den Rest der Belegungszeit auf den Urnenhain versetzt oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Art. 49

Über die innerhalb der publizierten Frist nicht weggeräumten Grabmäler verfügt der Friedhofausschuss. Ein allfälliger Erlös fällt in die Gemeindekasse. Kommen bei Neubestattungen Überreste aus früheren Gräbern zum Vorschein, so werden diese an der bisherigen Stelle tiefer gelegt und wieder zugedeckt.

4. KOSTENTRAGUNG, GEBÜHRENRAHMEN

Art. 50²

Die Kosten für Sarg, Leichentransport und Kremation sowie speziellen Blumenschmuck fallen zulasten der Angehörigen der Verstorbenen. Für die übrigen Begräbniskosten erhebt die Gemeinde bei jedem Todesfall eine Gebühr.

Sie umfasst:

- die Aufbahrung in den speziellen Räumen
- das Grab
- ein vorübergehendes Holzkreuz mit Beschriftung
- die einheitlichen Rand- und Trittplatten
- die Anpflanzung des Grabes mit Bodendecker und deren Pflege
- Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes
- Unterhalt des Waldfriedhofs

Art. 51²

Sämtliche gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren werden in einem separaten Gebührentarif geregelt. Ihre Höhe wird den jeweiligen Verhältnissen angepasst. Zuständig für den Erlass des Tarifes ist, auf Antrag des Friedhofausschusses, der Gemeinderat. Grundlage für die Festsetzung des Gebührentarifs bildet der nachstehende Gebührenrahmen

1. Aufbahrungsraum

Benützung pro Tag

- | | | | | |
|----------------|-----------|-------|-----|--------|
| – Einheimische | kostenlos | | | |
| – Auswärtige | Fr. | 80.00 | bis | 100.00 |

² Teilrevision vom 01.12.2018

2. Grabgebühren

– Einheimische		kostenlos		
– Auswärtige ab 01.01.2019				
• Reihengräber bei Erdbestattung	Fr.	800.00	bis	1200.00
• Kindergräber	Fr.	400.00	bis	800.00
• Urnengräber	Fr.	400.00	bis	800.00
• Urnengräber auf bestehendes Grab	Fr.	400.00	bis	800.00
• Gemeinschaftsgrab	Fr.	400.00	bis	800.00
• Totengräberarbeit nach Art. 7				
• Abdankung mit Erdbestattung	Fr.	800.00	bis	1200.00
• Abdankung mit Urnenbeisetzung	Fr.	400.00	bis	800.00
• Abdankung mit späterer Urnenbeisetzung	Fr.	400.00	bis	800.00
• Abdankung mit Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab	Fr.	400.00	bis	800.00
• Abdankung mit Urnenbeisetzung im Waldfriedhof	Fr.	400.00	bis	800.00

3. Einmalige Pauschale an allgemeinen Unterhalt der Friedhofanlage gemäss Art. 17

– Pauschale	Fr.	250.00	bis	500.00
-------------	-----	--------	-----	--------

4. Exhumation / Umbestattung

Verrechnung nach Aufwand

5. Pauschale Grabbesorgungen ab 01.01.2019

– Reiche Sommer- und Herbstanpflanzung mit Tulpen während 25 Jahren	Fr.	4'000.00	bis	7'000.00
– Normale Sommer- und Herbstanpflanzung während 12 Jahren, danach 13 Jahre Bepflanzung vor Stein	Fr.	3'000.00	bis	5'000.00
– Dauerhafte Anpflanzung mit Bodendeckern- und Bepflanzung vor Stein während 25 Jahren	Fr.	2'500.00	bis	3'500.00

Die obgenannten Gebühren gelten auch für Kindergräber mit einer Dauer von 30 Jahren bei der normalen Anpflanzung wird nach 15 Jahren die Bepflanzung gewechselt.

Bei kürzerer Dauer nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner

6. Holzkreuz (Miete)

Bei Reihen-, Urnen und Kindergräber	Fr.	100.00	bis	Fr. 250.00
-------------------------------------	-----	--------	-----	------------

Art. 52²

Die Bestattungskosten verstorbener Unbemittelter mit schriftenpolizeilicher Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde sofern die Kosten nicht aus dem Nachlass gedeckt werden können und die Angehörigen durch die Übernahme der Kosten in eine finanzielle Notlage geraten würden. Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- einen einfachen Sarg und Einsargung
- die Aufbahrung
- den Leichentransport ins Krematorium
- die Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab

Art. 53

Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeinde.

5. SCHUTZ- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 54**

Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Abreissen von Blumen und Zweigen auf Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen, das Fortnehmen von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, an Friedhofanlagen und Gebäulichkeiten sind verboten. Für angerichteten Schaden haften die Urheber bzw. deren gesetzliche Vertreter. Aufsicht und Anzeigen obliegen in erster Linie dem Friedhofgärtner und dem Totengräber sowie dem Friedhofausschuss.

Art. 55

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhandenkommen.

Art. 56

Für Diebstahl an Grabschmuck sowie für Grabschändungen kommen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Fehlbare werden dem Strafrichter überwiesen. Widerhandlungen gegen dieses Friedhof- und Bestattungsreglement können, soweit die Tat nicht unter andere Strafandrohungen fällt, von der Gemeinde mit Bussen von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.-- bestraft werden. Ein allfälliger Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Bussen fallen in die Gemeindekasse.

Art. 57

Alle weiteren notwendigen Verfügungen und Anordnungen, deren Ausführung nicht durch dieses Friedhof- und Bestattungsreglement umschrieben ist, werden durch den Friedhofausschuss getroffen. Es besteht eine Anfechtungsmöglichkeit an den Gemeinderat innerhalb einer Frist von 30 Tagen.

Art. 58

Die Vorschriften der Einwohnergemeinde werden gestützt und ergänzt durch die geltenden einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Erlasse.

Art. 59

Diese Friedhof- und Begräbnisordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 22. November 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 17. Juni 1991.

² Teilrevision vom 01.12.2018

Art. 60² (Übergangsbestimmungen)

Für Gräber die vor dem 31.12.2018 erstellt wurden gilt eine Ruhedauer von 30 Jahren. Erteilte Aufträge bis 31.12.2018 für die Pauschale Grabbesorgung werden nach dem Tarif vom 15.10.2012 verrechnet.

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Signau vom 22. November 2010 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Die Präsidentin Der Sekretär

sig. H. Blum sig. M. Sterchi

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Beschlussfassung sowie die Auflage- und Beschwerdefristen wurden am 21. Oktober 2010 im Anzeiger Oberes Emmental publiziert. Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Signau, 24. Dezember 2010

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Sterchi

Die **Teilrevision** des Reglements wurde am 4. Juni 2012 von der Gemeindeversammlung beschlossen; sie ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten.

Die 2. Teilrevision des Reglements wurde am 1. Dezember 2018 von der Gemeindeversammlung beschlossen; sie ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Der Präsident Der Sekretär

sig. M. Wyss sig. R. Wolf

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Teilrevision des Reglements 30 Tage vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Beschlussfassung sowie die Auflage- und Beschwerdefristen wurden am 25. Oktober 2018 im Anzeiger Oberes Emmental publiziert. Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Signau, 4. Januar 2019

Der Gemeindeschreiber

sig. R. Wolf

² Teilrevision vom 01.12.2018